

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.
42. Mitgliederversammlung am 15. März 2025

Beschluss: M6
Antragsteller: Vorstand
Betrifft: Änderung Satzung und Geschäftsordnung

1 **Die Satzung und die Geschäftsordnung werden wie in den Synopsen dargestellt geändert:**

Aktuell Satzung	Neue Fassung Satzung	Bemerkungen
nicht vorhanden	(neu) § 19 Anträge	
	<p>a. Die Mitglieder, der Vorstand und die Revisionskommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit, sind zur Mitgliederversammlung und zum Sprecher*innenkreis antragsberechtigt. Anträge müssen in Textform eingereicht werden und müssen eine Begründung enthalten.</p> <p>b. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin vorliegen. Mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung werden vorliegende Anträge an die Mitglieder übermittelt. Anträge an den Sprecher*innenkreis müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor dem Tagungstermin vorliegen. Mindestens sieben Tage vor dem Sprecher*innenkreis werden vorliegende Anträge an die Mitglieder übermittelt.</p> <p>c. Anträge an die außerordentliche Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen 10 Tage vorher an den Vorstand</p>	<p>Formulierung aus aktueller Geschäftsordnung wird in Satzung übernommen.</p> <p>Die AG Recht kommt zum Schluss, dass dieses Thema zwingend in der Satzung verhandelt werden sollte und eine Anpassung im Zuge der Regelung zu Dringlichkeitsanträgen sinnvoll ist.</p> <p>Das Antragsrecht der Revisionskommission wird inhaltlich geschärft.</p> <p>Die Formulierung zu Dringlichkeitsanträgen wird auf den Sprecher*innenkreis eindeutig ausgeweitet und in der Frist auf drei Tage angepasst.</p>

	<p>gestellt werden und werden von diesem an die Mitglieder übermittelt.</p> <p>d. Änderungen und Ergänzungen zu Anträgen können während der Versammlung gestellt werden. Liegen mehrere Anträge zu demselben Gegenstand oder Änderungsanträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Die Entscheidung darüber, welcher Antrag weitergehend ist, trifft die jeweilige Versammlungsleitung.</p> <p>e. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden bzw. die nicht Bestandteil der Tagesordnung sind, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung oder der Sprecher*innenkreis die Dringlichkeit anerkennt und beschließt. Antragsschluss für Dringlichkeitsanträge ist drei Tage zwei Stunden vor dem Tagungsstermin. offiziellem Beginn der Tagung. Dringlichkeitsanträge werden unverzüglich an die Mitglieder übermittelt.</p> <p>f. Anträge auf Änderung der Satzung, auf Auflösung des Vereins und auf Ausschluss von Mitgliedern können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.</p> <p>g. Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort nach Beendigung der Ausführungen des Vorredners*der Vorrednerin abgestimmt. Antragsteller*innen, die selbst zur Sache gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder</p>	
--	---	--

	<p>Begrenzung der Redezeit stellen.</p> <p>h. Anträge zur Auflösung des KJR LSA müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht sein.</p>	
Alle weiteren Paragraphen verschieben sich um Eins nach hinten		

Aktuell Geschäftsordnung	Neue Fassung Geschäftsordnung	Bemerkungen
§ 2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und des Sprecher*innenkreises	§ 2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und des Sprecher*innenkreises	unverändert
<p>1. Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder und dem Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes, deren Plätze neu zu besetzen sind, gehören der Versammlung bis zum Abschluss der Neuwahlen an. Die Häufung von Mandaten auf eine Person ist ausgeschlossen.</p> <p>2. Sprecher*innenkreis Der Sprecher*innenkreis besteht aus je einem*einer Delegierten der Mitglieder. Der Vorstand und der*die Geschäftsführer*in sind beratende Mitglieder. Die Häufung von Mandaten auf eine Person ist ausgeschlossen.</p>	<p>1. Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder und dem Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes, deren Plätze neu zu besetzen sind, gehören der Versammlung bis zum Abschluss der Neuwahlen an. Die Geschäftsführung ist beratendes Mitglied. Die Häufung von Mandaten auf eine Person ist ausgeschlossen.</p> <p>2. Sprecher*innenkreis Der Sprecher*innenkreis besteht aus den Delegierten der Mitglieder und dem Vorstand. Die Geschäftsführung ist beratendes Mitglied. Die Häufung von Mandaten auf eine Person ist ausgeschlossen.</p>	Hier ergibt sich ein Widerspruch zur Satzung, der entsprechend der Satzungsregelung aufgelöst wird.
§ 3 Anträge	entfällt	
a. Die Mitglieder, der Vorstand und die Revisionskommission sind zur Mitgliederversammlung und zum Sprecher*innenkreis antragsberechtigt. Anträge	entfällt	Entfällt, da die Inhalte in die Satzung übertragen werden.

<p>müssen in Textform eingereicht werden und müssen eine Begründung enthalten.</p> <p>b. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin vorliegen. Mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung werden vorliegende Anträge an die Mitglieder übermittelt. Anträge an den Sprecher*innenkreis müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor dem Tagungstermin vorliegen. Mindestens sieben Tage vor dem Sprecher*innenkreis werden vorliegende Anträge an die Mitglieder übermittelt.</p> <p>c. Anträge an die außerordentliche Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher an den Vorstand gestellt werden und werden von diesem an die Mitglieder übermittelt.</p> <p>d. Änderungen und Ergänzungen zu Anträgen können während der Versammlung gestellt werden. Liegen mehrere Anträge zu demselben Gegenstand oder Änderungsanträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Die Entscheidung darüber, welcher Antrag weitergehend ist, trifft die jeweilige Versammlungsleitung.</p> <p>e. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden bzw. die nicht Bestandteil der</p>		
---	--	--

<p>Tagesordnung sind, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit anerkennt und beschließt. Antragsschluss für Dringlichkeitsanträge ist zwei Stunden nach offiziellem Beginn der Tagung.</p> <p>f. Anträge auf Änderung der Satzung, auf Auflösung des Vereins und auf Ausschluss von Mitgliedern können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.</p> <p>g. Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort nach Beendigung der Ausführungen des Vorredners*der Vorrednerin abgestimmt. Antragsteller*innen, die selbst zur Sache gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.</p> <p>h. Anträge zur Auflösung des KJR LSA müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht sein.</p>		
<p>Alle weiteren Paragraphen verschieben sich um Eins nach hinten</p>		

Anzahl der Ja – Stimmen: 31
Anzahl der Nein – Stimmen: 0
Anzahl der Stimmen – Enthaltungen: 0
